

Editorial



Keine gesetzliche Regelung für die »Weißen Karten«!

Liebe Leserinnen, Lieber Leser,

es war ein langer Weg, den die nichtehelichen Kinder und deren Mütter zurücklegen mussten, bis sie in Deutschland den ehelichen vollständig gleich gestellt wurden – und doch scheint die Bundesregierung zu beabsichtigen, eine letzte Bastion Napoleonischer Regelung »l'Etat n'a pas besoin de bâtards« zu verteidigen, weil sie eine gesetzliche Regelung zur Überführung der sog. Weißen Karten in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer abgelehnt hat.

Diese letzte Lücke in der Gleichstellung zu schließen hat der Bundesrat in seinem Gesetzentwurf **zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder im Nachlassverfahren (BR-Drs. 108/12 (B) = BT-Drs.17/9427)** vorgeschlagen.

Ziel dieser überaus sinnvollen und auch notwendigen Initiative ist es, die bei den Standesämtern und beim Amtsgericht Schöneberg von Berlin nicht nur auf den sogenannten Gelben Karten (in ihnen sind Testamente und Erbverträge verzeichnet) gesammelten Daten, sondern auch die auf den sogenannten Weißen Karten gesammelten über nichteheliche und einzeladoptierte Kinder zu sichern, dem Zentralen Testamentsregister zu übermitteln und das Register anzuweisen, im Todesfall eines der Eltern von Amts wegen die Nachlassgerichte von der Existenz nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder zu benachrichtigen.

Die Bundesnotarkammer schätzt, dass es in Deutschland etwa 4,3 Millionen solcher weißen Karten gibt. Hinzu kommen etwa 1 Million vergleichbare elektronische Datensätze beim AG Schöneberg.

Vermutlicher Grund für die Ablehnung dürften die für die Übertragung anfallenden Kosten von ca. 1,42 Mio. EUR sein, die der Bund bezahlen müsste. Bislang steht es im Ermessen der Standesämter, ob sie das auf den Weißen Karten Vermerkte den Nachlassgerichten mitteilen oder nicht. Im Lichte des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 28.05.2009 und dessen Umsetzung durch den Deutschen Gesetzgeber ist

es völlig unverständlich, dass der Bundestag diesen Gesetzentwurf abgelehnt hat, der die vollständige Umsetzung des Urteils und damit die Gleichbehandlung sicherstellt.

Welch gravierende Folgen es hat, wenn die auf den weißen Karten vermerkten Daten an die Nachlassgerichte nicht weitergeleitet werden, zeigt folgender Fall, der nur die Folgen einer unterlassenen Mitteilung dokumentieren soll:

Frau W lebte zuletzt in einem Pflegeheim. Sie hatte drei Kinder: einen nichtehelichen und einen ehelichen Sohn sowie eine eheliche Tochter. Der eheliche Sohn war zum Betreuer der Erblasserin bestimmt worden. Sie starb 1999. Das zuständige Standesamt teilte dem Nachlassgericht als Kinder der Verstorbenen nur deren ehelichen Sohn mit. Dieser erklärte dem Nachlassgericht wahrheitswidrig, es sei kein Nachlass vorhanden, so dass ein Nachlassverfahren nicht durchgeführt wurde. Auch wurde die Pflegschaftsakte nicht beigezogen. Weder die eheliche Tochter noch der nichteheliche Sohn wurden daher vom Nachlassgericht benachrichtigt.

Erst als die Tochter der Erblasserin, von der sie lebzeitigeren Haus gegen Leibrente und Wohnrecht übernommen hatte, in 2012 das weiterhin im Grundbuch eingetragene Wohnrecht der Erblasserin löschen lassen wollte, verlangte das Grundbuchamt den Erbschein. So kam das Nachlassverfahren nach 13 Jahren in Gang, in das wegen der abzugebenden eidesstattlichen Versicherung nun auch der nichteheliche Sohn mit einbezogen wurde. Auch wurden jetzt die Pflegschaftsakten beigezogen. Aus diesen ergab sich ein Nachlass i. H. v. ca. DM 260.000,00, den sich der eheliche Sohn kraft seiner Stellung als Pfleger einverleibt hatte. Nachteil für den nichtehelichen Sohn ca. DM 86.000,00.

Dieses Beispiel zeigt, dass der Schutz der Erbrechte der nichtehelichen und einzeladoptierten Kinder so zu sichern ist, dass sie zumindest im ersten Schritt als mögliche Verfahrensbeteiligte vom Erbfall unterrichtet werden.

Ihr

Dr. Thomas Wrede